

# Kapitalgesellschaftsrecht

Hauptversammlung

# Hauptversammlung

- Prinzip der Präsenzversammlung, §§ 118, 121 Abs.3
  - Hauptsächlicher Ort der Wahrnehmung von Aktionärsrechten
  - Rede-, Auskunfts-, Stimm- und Klagerecht
- Im Grundsatz keine schriftliche Abstimmung
  - Seit ARUG 2009, § 118:
    - Satzung kann elektr. Kommunikation erlauben
    - Auch Briefwahl zulassen (inzwischen verbreitet)
    - Online-Verfahren bisher noch Ausnahme
  - Vertretung grds. zulässig, §§ 134 ff.

# Hauptversammlung

- Ordentliche Hauptversammlung
  - Regelmäßig einmal im Jahr
  - Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
  - In den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen, §§ 120 Abs.1 , 175 Abs.1 S.2
    - Auch bei Einpersonen-Gesellschaft
- Außerordentliche Hauptversammlung
  - Im Bedarfsfall (§§ 121 Abs.1, 111 Abs.3, 122 Abs.1, 92 Abs.1)
  - Speziell bei einem Übernahmeangebot, § 16 Abs.3, 4 WpÜG

# Hauptversammlung

- Zuständigkeiten der Hauptversammlung
  - § 119 Abs.1 Hauptzuständigkeiten
  - Weiter wichtig: Satzungsänderung und Kapitalmaßnahmen, §§ 183 ff.
- Weitere Einzelpunkte verstreut im Gesetz:
  - § 52 Abs.1 (Nachgründung)
  - § 71 Abs.1 Nr. 8 (Erwerb eigener Aktien)
  - § 103 Abs.1, 2, (Abberufung AR)
  - § 147 (Sonderprüfung)
  - § 293 Abs.1, 2, (Konzern)
  - § 327a Abs. 1 (Squeeze- Out)
- § 119 Abs.2 auf Verlangen des Vorstandes (selten)
- Ungeschriebene Zuständigkeiten?
  - Analogie zu Strukturmaßnahmen?
  - Oder generell bei wichtigen Beschlüssen? (Bayer-Monsanto?)
  - Siehe Holz Müller- (BGHZ, 83, 122) und Gelatine-Entscheidungen (BGHZ 159, 30; BGH NZG 2004, 575)!

# Hauptversammlung

- Einberufungszuständigkeit:
  - Vorstand mit einfacher Mehrheit, § 121 Abs.2
  - Durch Aufsichtsrat, wenn es das Wohl der AG erfordert, § 111 Abs.3, durch einfache Mehrheit
  - Auf Verlangen einer Aktionärsminderheit von 1/20 des Grundkapitals gegenüber Vorstand bzw. Registergericht, § 122
- Satzung kann weiteres regeln, § 121 Abs.2 S. 3

# Hauptversammlung

- Form der Einberufung
- Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern, § 121 Abs.4 S.1 (elektronischer Bundesanzeiger)
  - Ausnahme: § 121 Abs.4 S.2 per eingeschriebenen Brief, wenn Aktionäre bekannt
  - Bei börsennotierten AG § 121 Abs.4a -> el. Meldesystem
- Inhalt:
  - Angabe von Firma, Sitz der AG, Zeit und Ort sowie die Tagesordnung u.a., § 121 Abs.3
- Verzicht auf die Form nur bei Vollversammlung, § 121 Abs.6
- Nachträgliche Einbeziehung eines Gegenstandes
  - Frist § 122 Abs. 2
  - Bekanntmachung unverzüglich, § 124 Abs.1

# Hauptversammlung

- Frist
  - 30 Tage vor der Hauptversammlung
  - bzw. dem Ablauf der Anmeldefrist für die Aktionäre, § 123 Abs.1, 2
- Mitteilungspflichten, §§ 125 ff.
  - Gegenüber Kreditinstituten, anderen Finanzdienstleistern (Abs.5) und Aktionärsvereinigungen, Abs.1, ggü. Aktionären nach Abs.2, ggü. AR-Mitglied nach Abs.3
  - Hinweis zur Ausübung des Stimmrechts durch Dritte, § 134
  - Zugänglichmachung von Anträgen und Wahlvorschlägen, §§ 126 f.
  - ggf. Weiterleitung der Information an die Aktionäre durch die o.g. Adressaten, § 128

# Hauptversammlung

- Aktienhandel im Vorfeld der HV:
  - Früher: Hinterlegung nötig -> Sperre -> blöd bei Crash
- Heute: Maßgeblich ist der 21. Tag vor der HV
  - Sog. record date, § 123 Abs.2, 3
  - Ausübung der Teilnahme- und Stimmrechte in der HV, auch wenn Aktie veräußert wurde
  - Teilnahme des Nicht-Mitglieds wird im Interesse der Verkehrsfähigkeit akzeptiert.

# Hauptversammlung

- Mängel bei der Einberufung:
- RF grds. Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse, § 241 Nr.1
- Aber Ausnahmen:
  - Ist der Beschlussgegenstand nicht bekannt gemacht oder nachträglich einbezogen, nur Anfechtbarkeit
  - Verstoß gegen § 134 AktG führt nur zur Anfechtbarkeit (BGH ZIP 2011, 1813 – Deutsche Bank)
- Wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind (Vollversammlung), § 121 VI beachten

# Hauptversammlung

- Durchführung
- Gemäß Gesetz, Satzung bzw. Geschäftsordnung (§ 129 Abs.1)
  - zB Bestimmung des Versammlungsleiters (idR AR-Vors.)
- Notarielles Protokoll erforderlich
  - Bei nicht börsennotierter AG Ausnahme nach § 134 -> nur bei Satzungsänderung -> Sonst einfaches Protokoll
- Alle Aktionäre, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder teilnahmeberechtigt
  - Vorstand und AR sogar verpflichtet
  - Videozuschaltung für AR-Mitglieder möglich, § 118 III
- Verzeichnis der Teilnehmer ist auszulegen, § 129
  - Bei Stimmrechtsvollmacht keine Angabe des Aktionärsnamens, § 129 Abs.2

# Hauptversammlung

- Auskunftsrecht, § 131
- Recht eines jeden Aktionärs
  - Reichweite: aus Sicht eines objektiv denkenden Aktionärs (BGHZ 160, 385)
- Richtet sich gegen die Gesellschaft
  - Ist vom Vorstand zu erfüllen
  - Bereitet Fragen schon vor der HV vor und wird im Hintergrund unterstützt (Back-Office)
- Verweigerung nach § 131 Abs.3 zulässig
  - Gerichtliche Nachprüfung durch LG
  - Auskunftserzwingungsverfahren nach § 132
- Aber auch Anfechtungsklage möglich
  - Sofern relevant: Frage muss geeignet gewesen sein, objektiv denkenden Aktionär in seinem Stimmverhalten zu beeinflussen
  - Stoßrichtung: Anfechtung der Entlastung

# Hauptversammlung

- Beschlussfassung
  - keine Beschlussfähigkeitsgrenze
  - einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 133
  - bei Grundlagenbeschlüssen qualifizierte Mehrheit
    - Satzung kann zT anderes regeln, zB § 103 I 2 und 3
  - Feststellung durch den Vorsitzenden und Verkündung, sodann grds. notarielle Beurkundung, dann erst wirksam

# Hauptversammlung

- Protokoll
- Zumeist notarielle Protokollierung erforderlich, § 130 Abs.1
- Für alle Beschlüsse; Mangel führt zur Nichtigkeit nach § 241 Nr. 2;
- Inhalt: Ergebnis- und Ereignis-, kein Wortprotokoll
  - Anträge und Gegenanträge, Art und Ergebnis der Abstimmung, Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung, Widersprüche von Aktionären
  - Auf Verlangen auch Frage und der Grund der Verweigerung bei § 131 Abs.5
- Zum HR einzureichen, § 130 Abs.5

# Fall:

- Aktionär Prof. Wenger fragt AR-Vorsitzenden: „Herr Semler, für wie blöd halten Sie mich, und für wie blöd halten Sie das Publikum?“
- Semler: „Herr Wenger, das Publikum halte ich nicht für blöd“
- Wenger: „Unglaublich, Sie haben gesagt, dass Sie mich für blöd halten“.
- Semler: „Nein“
- Wenger: „Herr Notar, ich verlange, dass das ins Protokoll aufgenommen wird“
- Notar: „Darauf besteht kein Rechtsanspruch“
- Das ist falsch:
  - Die Frage ist nur im 2. Teil beantwortet
  - Es hätte protokolliert werden müssen, dass der 1. Teil („für wie blöd halten Sie mich?“) nicht beantwortet wurde

# Hauptversammlung

- Stimmrecht
- Grundsatz: „one share – one vote“, § 12 Abs.1
  - Höchststimmrecht durch Satzung möglich bei nicht börsennotierter AG, § 134 Abs.1 S.2.
  - Sonderausnahme bei VW war europarechtswidrig, aufgehoben
- Nach Kapitalbeträgen, § 134 Abs.1
  - Kein Stimmrecht bei Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, § 12 Abs.1 S. 2
  - Stimmrechtsausschluss bei bestimmten Interessenkollision, § 136
    - Rechtsgeschäft hier anders als bei § 47 IV GmbHG nicht erfasst
    - Absicht des Gesetzgebers
    - Im Konzernrecht fällt das unter § 311 ff.
    - Berichtspflicht, Prüfung durch WP
  - Kein Stimmrecht der AG aus eigenen Aktien, § 71 b (Neutralisierungsgebot)

# Hauptversammlung

- Stimmrechtsausübung durch Dritte
  - Stimmrechtvollmacht generell zulässig, § 134 Abs.3
  - Bei Banken beachte § 135
  - Alternativ:
    - Treuhänderische Überlassung zur Abstimmung im eigenen Namen, § 129 Abs.3
    - Sog. Legitimationsaktionäre
    - Ähnlich der Ermächtigung nach § 185 BGB
  - Stimmbindungsverträge mit Einschränkungen zulässig
    - Bei Missachtung nur SE, keine Rechtswidrigkeit des Beschlusses
- Rechtsschutz der Aktionäre durch Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage, §§ 241 ff.